

Öffentliche Bekanntmachung

Festsetzungen/Zahlungsverpflichtungen 2026 betreffend:

- **Grundsteuer A und B**
- **Hundesteuer**
- **Müllgebühren**

Die **Grundsteuer A und B** für Grundbesitz wird hiermit gemäß § 27 Absatz 3 Grundsteuergesetz vom 07.08.1973 (BGBl. I S. 965), zuletzt geändert am 02.12.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 387) für das Kalenderjahr 2026 festgesetzt. Die Grundsteuerhebesätze des Vorjahres gelten unverändert weiter.

Die **Hundesteuer** der Marktgemeinde Burghaun wird hiermit gemäß der aktuell gültigen Hundesteuersatzung vom 13.03.2015 für das Kalenderjahr 2026 festgesetzt. Die Steuersätze des Vorjahres gelten unverändert weiter.

Die **Müllgebühren** für das Kalenderjahr 2026 werden hiermit im Auftrag des Zweckverbandes Abfallsammlung für den Landkreis Fulda, auf der Grundlage der aktuell gültigen Abfallsatzung in der Fassung vom 15.12.2015, einschließlich des 3. Nachtrages vom 25.11.2024 erhoben. Die festgesetzten Beträge des Vorjahres gelten unverändert weiter.

Die **Grundsteuern, sonstigen Grundbesitzabgaben und Hundesteuern** für das Kalenderjahr 2026 werden mit den in dem zuletzt ergangenen Bescheid festgesetzten Vierteljahresbeiträgen jeweils zum 15.02, 15.05, 15.08. und 15.11.2026 fällig. Für Steuerschuldner, die von der Möglichkeit der Einmalzahlung (§ 28 Grundsteuergesetz) Gebrauch gemacht haben, werden diese Abgaben für das Kalenderjahr 2026 in einem Betrag am 01.07.2026 fällig.

Die öffentliche Bekanntmachung dieser Festsetzung hat für die Steuerschuldner die gleiche Rechtswirkung, wie ein am Tag der Veröffentlichung bekanntgegebener, schriftlicher Bescheid.

Bei **geänderten** Bemessungsgrundlagen, Grundsteuerhebesätzen, Hundesteuersätzen oder Müllgebühren erhalten die betreffenden Zahlungspflichtigen einen Bescheid, aus dem sich die Höhe und Fälligkeiten der neuen Zahlungsverpflichtungen ergeben.

Soweit vor dieser Bekanntmachung bereits Bescheide für das Kalenderjahr 2026 erteilt wurden, sind die in diesen Bescheiden festgesetzten Beträge zu entrichten.

Im Übrigen gelten die Bestimmungen gemäß § 6a Hessisches Kommunalabgabengesetz (KAG).

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Festsetzung der Grundsteuer A und B und Hundesteuer kann innerhalb eines Monats nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung Widerspruch beim Gemeindevorstand der Marktgemeinde Burghaun, Schloßstraße 15, 36151 Burghaun, eingelegt werden.

Die Abfallgebühren werden im Auftrag des Zweckverbandes Abfallsammlung für den Landkreis Fulda erhoben. Widersprüche sind deshalb innerhalb eines Monats nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung über den Gemeindevorstand der Marktge-

meinde Burghaun, Schloßstraße 15, 36151 Burghaun, an den Zweckverband Abfallsammlung für den Landkreis Fulda, Heinrich-von-Bibra-Platz 5-9, 36037 Fulda, zu richten.

Burghaun, 20.12.2025

Der Gemeindevorstand der Marktgemeinde Burghaun
gez.

Dieter Hornung
Bürgermeister